

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 3.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 1:  
**Willenserklärung -  
Rechtsgeschäft - Vertrag**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

## Übersicht über die heutige Vorlesungsstunde

- Nachträge zur vorigen Stunde
  - Korrektur zum Doppelverkaufs-Fall → vgl. Folie 7 v. 29.11.
  - Die Haftung für Gehilfen nach § 831 BGB
- Begriffsklärungen:
  - Willenserklärung
  - Rechtsgeschäft
  - Vertrag

## Fall

B, der bestens ausgebildete und zuverlässige Butler des M, gießt O, einem Gast des M, beim Servieren versehentlich sehr heiße Suppe über die Hose. O verlangt Schadensersatz von M.

Abwandlung: Das Missgeschick passiert nicht B, sondern W, dem Wirt des feinen Restaurants, in das M den O eingeladen hat.

## Lösung

- Anspruch O → M aus § 831 Abs. 1 BGB
  - B Verrichtungsgehilfe? +
  - Handeln in Ausführung der Verrichtung?  
+
  - Rechtswidrige Schädigung des O durch B? +, B verwirklicht den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB
  - Exkulpation? +
  - Kein Anspruch!

## Lösung zur Abwandlung

- W Verrichtungsgehilfe des M?
    - Nein: Ein Verrichtungsgehilfe muss (z.B. als Arbeitnehmer) in einem gewissen Unterordnungsverhältnis zum Geschäftsherrn (M) stehen.
    - W ist selbständiger Unternehmer. Als solcher kann er uU Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB), aber nicht Verrichtungsgehilfe des M sein.
- Kein Anspruch.

## Die Haftung für Gehilfen - § 831 BGB

- Stellung als Verrichtungsgehilfe
    - Bei Arbeitnehmern stets zu bejahen.
  - Verwirklichung des Tatbestandes einer Norm in §§ 823 ff. durch Gehilfen.
    - Die Tat muss rechtswidrig, aber nicht schuldhaft sein.
  - Handeln „in Ausführung“ – nicht „bei Gelegenheit“ der Verrichtung.
  - Auswahl- oder Überwachungsverschulden des Geschäftsherrn wird vermutet.
  - Schaden
- § 831 begünstigt den Geschädigten durch eine Beweislastumkehr.
- Aber: Keine unbedingte Haftung für Gehilfen!

## **Andere Figuren der Haftung für Hilfspersonen im Deliktsrecht**

- § 31 BGB – Juristische Personen haften unbedingt für das Handeln ihrer Organe.
  - Gilt nach § 89 BGB auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts!
- „Organisationsverschulden“: Eigene Haftung (aus § 823 Abs. 1 BGB) des Geschäftsherrn.
  - Das widerrechtliche Handeln besteht in einer fehlerhaften Organisation des Betriebes, die den Schaden verursacht hat.

## **Willenserklärung – Rechtsgeschäft - Vertrag**

- Willenserklärung ist eine private Willensäußerung, die auf das Herbeiführen einer Rechtsfolgen gerichtet ist.
- Rechtsgeschäft sind eine oder mehrere Willenserklärungen, gerichtet auf einen rechtlichen Erfolg, der nach der Rechtsordnung eintritt, weil er gewollt ist.
- Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, das durch zwei (oder mehr) übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommt.

## Folgerungen

- Eine Willenserklärung ist auf eine Rechtsfolge gerichtet – ein Rechtsgeschäft führt die Folge wirklich herbei.
  - Manche Willenserklärungen sind für sich allein Rechtsgeschäfte, andere sind Bestandteil eines Rechtsgeschäfts.
- Viele Handlungen des Menschen haben Rechtsfolgen.
  - Das besondere am Rechtsgeschäft ist, dass es die von den Beteiligten selbst gewollten Rechtsfolgen hat.

## Beispiele

- Einseitige Rechtsgeschäfte:
  - Testament, Kündigung, Anfechtung (§ 143 BGB).
- Verträge:
  - Schuldrechtlicher Vertrag (§ 311 BGB), Abtretung (§ 398 BGB), Übereignung (§ 929 BGB ...)
- Wichtig:
  - Jeder Vertrag besteht aus mindestens zwei Willenserklärung und ist daher ein **zweiseitiges Rechtsgeschäft**.
  - **Gegenseitige Verträge** sind Schuldverträge, durch die beide Seiten zu Leistungen verpflichtet werden, zwischen denen ein Austauschverhältnis besteht (z.B. Kauf, Miete).

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 4.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 2:  
**Geschäftsunfähigkeit und  
beschränkte Geschäftsfähigkeit**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>